

9. April 2019

## **Verfahrenspapier - Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform**

### I. Allgemeines, Vorkehrungen

1. Überprüfung der IT-Verfahren und Antragsvordrucke
2. Beendigung der Überleitungen
3. Beratung der Leistungsberechtigten

### II. Anpassung von Bewilligungsbescheiden (ohne Zuständigkeitswechsel)

1. Kein Antragserfordernis
2. Mitwirkung
3. Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen
4. Amtsermittlung
5. Tatsachen- und Rechtsänderungen vor / zum 1. Januar 2020
6. Zeitpunkt der Bescheidanpassung
7. Zahlbarmachung des Anspruchs

### III. Besonderheiten bei sachlichem Zuständigkeitswechsel

1. Änderung der sachlichen Zuständigkeit
2. Aufgaben des bis 31. Dezember 2019 zuständigen Trägers
  - a. Befristung der Bewilligungszeiträume
  - b. Information der leistungsberechtigten Personen über den Zuständigkeitswechsel
  - c. Zulässigkeit der Datenübermittlung an den neu zuständigen Träger
  - d. Antragstellung auf Leistungen ab 1. Januar 2020 beim neu zuständigen Träger
  - e. Weitere Aufgaben im Wege der Zuständigkeitsverlagerung
3. Aufgaben des ab 1. Januar 2020 zuständigen Trägers
  - a. Antragstellung
  - b. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den neu zuständigen Träger
  - c. Mitwirkung und Nachweise
  - d. Frühzeitige Entscheidung
  - e. Weitere Aufgaben im Wege der Zuständigkeitsverlagerung

## **I. Allgemeines, Vorkehrungen**

Zum 1. Januar 2020 tritt die im Bundesteilhabegesetz (BTHG) enthaltene Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Kraft. Zugleich tritt ab 1. Januar 2020 für Leistungsberechtigte die sogenannte besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII an die Stelle der stationären Einrichtung.

Die die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GAE) ausführenden Träger (Träger) müssen rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 in der Lage sein, auch für diejenigen Leistungsberechtigten, deren Lebensunterhaltsbedarf bislang in stationären Einrichtungen gedeckt wurde, Geldleistungen der GAE zu bewilligen und an die Betroffenen auszuzahlen. Insofern können zur Bewilligung von GAE-Leistungen für Leistungsberechtigte, die künftig in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII leben, Anpassungen der bisherigen Verwaltungsabläufe erforderlich werden, damit die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden können.

### **1. Überprüfung der IT-Verfahren und Antragsvordrucke**

Zu prüfen ist, ob die IT-Verfahren, die bislang zur Erfassung und Verarbeitung der leistungserheblichen Daten, zur Bescheiderstellung sowie zur Zahlbarmachung des Leistungsanspruchs eingesetzt werden, das ab 1. Januar 2020 geltende Recht zutreffend abbilden.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass eine vollständige und ordnungsgemäße Erfassung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung möglich ist sowie die zutreffende Zuordnung der Leistungsberechtigten zur Regelbedarfsstufe 2 vorgenommen wird. Auf die Gefahr der automatisierten Übernahme von leistungserheblichen Daten, die eine gesetzliche Neubewertung erfordern, wird hingewiesen; sie lässt sich gegebenenfalls durch Plausibilitätsprüfungen und logische Verknüpfungen im IT-Verfahren vermeiden.

Eine vollständige Datenerfassung setzt ggf. voraus, dass bislang verwendete Vordrucke für Anträge oder Änderungsmitteilungen rechtzeitig darauf zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten sind, dass sie alle für die Feststellung eines Leistungsanspruchs in einer besonderen Wohnform erforderlichen Tatsachen abfragen.

Umgekehrt sind bislang für stationär untergebrachte Personen verwendete Antragsvordrucke dahingehend zu überprüfen, ob mit ihnen in der Vergangenheit Daten erhoben worden sind, die zwar für weitergehende Leistungsansprüche (etwa Eingliederungsleistungen), nicht aber für den Anspruch auf GAE-Leistungen erforderlich waren.

## **2. Beendigung der Überleitungen**

Soweit Träger Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen bislang GAE-Leistungen in vollem Umfang erbracht und die Aufbringung zumutbarer Mittel im Wege der Überleitung<sup>1</sup> von Rentenansprüchen geltend gemacht haben, sind Überleitungen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2019 zu beenden.

Geldleistungen der GAE werden ab diesem Zeitpunkt für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform nur noch in der Höhe bewilligt und ausbezahlt, die sich nach Absetzung des jeweiligen Einkommens ergibt.

Zur rechtzeitigen Beendigung der Überleitung ist in diesen Fällen frühzeitig der zuständige Träger der Rentenversicherung (oder ggf. auch andere Sozialleistungsträger) zu kontaktieren. Darüber hinaus sind die Leistungsberechtigten frühzeitig über die Beendigung der Überleitung zu informieren, damit die Leistungsberechtigten ebenfalls frühzeitig erforderliche Vorkehrungen zur Übermittlung der Rentenzahlung (in der Regel auf ein Konto des Leistungsberechtigten) treffen können. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die Leistungsberechtigten nicht über ein eigenes Bankkonto verfügten und deswegen bislang Leistungen nach § 27b Absatz 2 SGB XII (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe) direkt an den Träger der stationären Einrichtung überwiesen wurden.

## **3. Beratung der Leistungsberechtigten**

Die Träger sind gehalten, die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Beratungspflicht über gesetzliche Änderungen zu informieren, aufgrund derer eine Mitwirkung der Leistungsberechtigten zur Feststellung eines fortwährenden Leistungsanspruchs über den 31. Dezember 2019 hinaus besteht. Beratungsangebote, darunter Informationsschreiben, sind so frühzeitig zu unterbreiten, dass eine nahtlose Weiterbewilligung oder Anpassung der bestehenden Bewilligungsbescheide an die neue Rechtslage möglich ist.

Es liegt im Interesse der Leistungsberechtigten, zur Zahlbarmachung des Leistungsanspruchs gegebenenfalls eigene Bankkonten - Giro- oder Basiskonten - einzurichten. Darüber hinaus dürfte ein hohes Beratungsbedürfnis hinsichtlich der Notwendigkeit des (Neu-) Abschlusses von Vereinbarungen zur Bereitstellung der Unterkunft bestehen. Dabei werden Leistungsberechtigte insbesondere ein gesteigertes Informationsbedürfnis

---

<sup>1</sup> Mit Überleitung ist der zur Heranziehung des Leistungsberechtigten mittels Überleitungsanzeige bewirkte Übergang von Rentenansprüchen der Leistungsberechtigten (oder vergleichbarer laufender Sozialleistungen) auf den Träger der Sozialhilfe zu verstehen (vgl. insoweit BSG Urt. v. 23.08.2013 - B 8 SO 17/12 R).

über die Übernahmefähigkeit von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die Ausgestaltung dieser Vereinbarungen zeigen.

## **II. Anpassung von Bewilligungsbescheiden (ohne Zuständigkeitswechsel)**

Sofern der Leistungsbezug von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen zum 1. Januar 2020 nicht mit einem Zuständigkeitswechsel verbunden ist und GAE-Leistungen aufgrund des Regelbewilligungszeitraums von einem Jahr über den 31. Dezember 2019 hinaus bewilligt sind, sind diese Bewilligungsbescheide lediglich an die zum 1. Januar 2020 eintretenden gesetzlichen Änderungen anzupassen<sup>2</sup>.

### **1. Kein Antragserfordernis**

Während einer laufenden Bewilligung bedarf es zur notwendigen Bescheidenanpassung keines Antrags der leistungsberechtigten Personen. Die Träger haben während einer laufenden Bewilligung vielmehr von Amts wegen zu prüfen, ob aufgrund (einer ihnen bekannten Änderung in den tatsächlichen oder) geänderter Rechtslage weiterhin ein unveränderter Leistungsanspruch besteht.

Regelmäßig wird sich die Prüfung auf diejenigen Tatsachen beschränken, die aufgrund der neuen Gesetzeslage neu zu bewerten sind - etwa Prüfung und Nachweis der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, geänderte Regelbedarfsstufe, Einkommenszufluss oder beispielsweise der Mehrbedarf für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 42b SGB XII.

### **2. Mitwirkung**

Bedarf es keines Antrags zur Änderung der Bewilligungsbescheide, so sind die Leistungsberechtigten jedoch nach Aufforderung des Trägers zur Mitwirkung an der Feststellung des zutreffenden, bereits über den 31. Dezember 2019 hinaus bewilligten Leistungsanspruchs verpflichtet (§§ 60 ff. SGB I). Entsprechende Aufforderungen haben die konkret zu ermittelnde Tatsache zu benennen und darauf bezogen die konkret gebotene Mitwirkungspflicht zu präzisieren; auf die Möglichkeit, andere geeignete Beweismittel zu bezeichnen, wird hingewiesen.

---

<sup>2</sup> Welche Rechtsgrundlage zur künftigen Anpassung der Bewilligungsbescheide einschlägig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Regelmäßig werden §§ 44 und / oder 48 SGB X in Betracht kommen, je nachdem ob bei Erlass des in das Jahr 2020 reichenden Bewilligungsbescheids das zum 1. Januar 2020 geltende Recht für diesen Zeitraum zutreffend angewandt wurde oder eine bei Bescheiderlass noch nicht erkennbare wesentliche Änderung eingetreten ist. BMAS hält eine wesentliche Änderung gegenüber einem zuvor erlassenen Bewilligungsbescheid für gegeben, wenn nach Bescheiderlass ein neuer Vertrag über die Bereitstellung einer Unterkunft in einer besonderen Wohnform abgeschlossen wird.

Hierbei sind die Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Absatz 1 SGB I) zu beachten, insbesondere sind bei bestehendem Unterstützungsbedarf der Leistungsberechtigten unter Wahrung ihrer Interessen Möglichkeiten zur Beteiligung Dritter aufzuzeigen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I). Beispielsweise ist zu erwägen, ob leistungserhebliche Tatsachen mit Einverständnis der Leistungsberechtigten bei einem Leistungserbringer erfragt werden können (z.B. Vertrag zur Überlassung der Unterkunft zum Nachweis der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung).

In jedem Fall sind rechtzeitig vor Dezember 2019 Tatsachen zu ermitteln, mit denen der aktuelle GAE-Leistungsanspruch zum 1. Januar 2020 festgestellt werden kann. Stehen die persönlichen Leistungsvoraussetzungen bereits fest, steht einer Beschränkung auf die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (vollständige Erfassung der künftigen Bedarfe nach § 42 SGB XII sowie einzusetzendem Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII i.V.m. §§ 80 ff. und 92 ff. SGB XII) nichts entgegen.

### **3. Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen**

Soweit sich Tatsachen ändern oder die ab 1. Januar 2020 geltende Rechtslage eine andere Sachverhaltsermittlung erfordert, sind diese und das Vorliegen hierzu angeforderter Nachweise auf geeignete Weise aktenkundig zu machen.

Art und Umfang der erforderlichen Nachweise bestimmen die Träger - soweit die aufsichtführenden Länder hierzu keine einheitlichen Vorgaben gemacht haben - nach eigenem Ermessen. Dabei ist dem besonderen Unterstützungsbedarf der betroffenen Leistungsberechtigten angemessen Rechnung zu tragen.

### **4. Amtsermittlung**

Soweit rechtliche Änderungen zum 1. Januar 2020 lediglich einer neuen rechtlichen Bewertung bedürfen, z.B. Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 für künftig in einer besonderen Wohnform lebende Leistungsberechtigte, bedarf es keiner Mitwirkung der Leistungsberechtigten.

Das gleiche gilt, wenn dem Träger bekannt ist, dass eine bislang in einer stationären Einrichtung untergebrachte Person, über den 31. Dezember 2019 hinaus in derselben Wohnstätte lebt und diese künftig als besondere Wohnform anzusehen ist. In diesen Fällen ist die gebotene Mitwirkungspflicht ggf. allein auf die Ermittlung der Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu beschränken.

## **5. Tatsachen- und Rechtsänderungen vor / zum 1. Januar 2020**

Unabhängig von der ab 1. Januar 2020 geltenden neuen Rechtslage können und werden in 2019 Änderungen eintreten, die noch zu verbescheiden sind: Neben der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 können sich leistungserhebliche Tatsachen ändern (z.B. Umzug mit / ohne Trägerwechsel, Änderungen weiteren Einkommens, Hinzutreten besonderer Bedarfslagen, etc.).

Diesen Änderungen ist losgelöst von den anstehenden Änderungen zum 1. Januar 2020 umfassend Rechnung zu tragen.

Nur in Fällen, in denen - etwa aufgrund einer eingetretenen wesentlichen Änderung - der Leistungsanspruch (auch) für die Zukunft vollständig wegfällt - vollständige Aufhebung des Anspruchs -, ist nach Auffassung des BMAS das Erfordernis einer erneuten Antragstellung zu sehen. Aufgrund des besonderen Unterstützungsbedarfs des betroffenen Personenkreises sollte auf die Möglichkeit und Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung hingewiesen werden.

## **6. Zeitpunkt der Bescheidenanpassung**

Sobald der ab 1. Januar 2020 bestehende Leistungsanspruch der Höhe nach feststeht, ist der Bewilligungsbescheid entsprechend für die Zeit ab 1. Januar 2020 bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums anzupassen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten die Bewilligungsbescheide erst dann angepasst werden, wenn auch die Höhe der Regelbedarfe (sowie der davon abhängenden Mehrbedarfe) sicher feststeht. Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 ist nach § 40 Satz 3 SGB XII bis 31. Oktober 2019 zu erlassen. Die Höhe der Regelbedarfsstufen ist aufgrund des vorherigen Kabinettsbeschlusses sowie der notwendigen Zustimmung des Bundesrates in der Regel bereits einen Monat vorher bekannt.

## **7. Zahlbarmachung des Anspruchs**

GAE-Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen sind von den Trägern monatlich im Voraus zu erbringen (§ 44 Absatz 4 Satz 1 SGB XII). Die Überweisungen auf die Konten der Leistungsberechtigten sind so frühzeitig anzuweisen, sodass die Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Bankarbeitstage spätestens am 1. Januar 2020 über die an sie ausgezahlte Geldleistung vollständig verfügen können.

### **III. Besonderheiten bei sachlichem Zuständigkeitswechsel**

Zum 1. Januar 2020 kann sich aufgrund der Ausführungsgesetze der Länder zum SGB XII ein Wechsel in der sachlichen Zuständigkeit der Träger ergeben. Ein solcher Zuständigkeitswechsel kann wegen des ausdrücklich geänderten Landesrechts eintreten; er kann sich implizit auch daraus ergeben, dass das die „besondere“ Zuständigkeit eines Trägers auslösende Tatbestandsmerkmal „stationäre Einrichtung“ ab 1. Januar 2020 entfällt und dadurch die Zuständigkeit des „allgemein“ zuständigen Trägers eintritt. Ob bei gesetzlich unveränderter Zuständigkeit ein impliziter Zuständigkeitswechsel anzunehmen ist, ist durch Auslegung des maßgebenden Landesrechts zu ermitteln.

Im Falle des sachlichen Zuständigkeitswechsels sind die nachfolgend dargestellten Besonderheiten zu beachten; sie gelten nicht für Fälle, in denen durch landesrechtliche Regelungen die Rechtsnachfolge eines anderen Trägers begründet wird.

#### **1. Änderung der sachlichen Zuständigkeit**

Mangels anderer Anhaltspunkte in den maßgeblichen Vorschriften führen beispielsweise in Hessen<sup>3</sup> und Nordrhein-Westfalen<sup>4</sup> die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen des SGB XII zu einer Veränderung der sachlichen Zuständigkeit der Träger für die Erbringung von GAE-Leistungen: Soweit die überörtlichen Träger bis 31. Dezember 2019 für die Erbringung der GAE-Leistungen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen sachlich zuständig sind, verlagert sich die Zuständigkeit für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII in einer besonderen Wohnform ab 1. Januar 2020 auf die örtlichen Träger.

#### **2. Aufgaben des bis 31. Dezember 2019 zuständigen Trägers**

##### **a. Befristung der Bewilligungszeiträume**

Entfällt die sachliche Zuständigkeit eines Trägers ab 1. Januar 2020 und hat er deshalb ab diesem Zeitpunkt keine GAE-Leistungen mehr zu erbringen, so hat er die entsprechenden Bewilligungsbescheide mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 zu befristen.

Steht zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2020 bereits fest und wurde dennoch über den 31. Dezember 2019 hinaus bewilligt oder ändert

---

<sup>3</sup> §§ 2, 14 HAG SGB XII: sachliche Zuständigkeit wegen stationärer Unterbringung entfällt

<sup>4</sup> § 1 Absatz 3 Satz 2 AG SGB XII NRW: Übergang der sachlichen Zuständigkeit auf den örtlichen Träger für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform

sich die Zuständigkeit nach Erlass des Bewilligungsbescheides, führt die fehlende sachliche Zuständigkeit zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Da der ab 1. Januar 2020 sachlich und örtlich zuständige Träger in eigener Zuständigkeit über die Bewilligung von GAE-Leistungen zu entscheiden hat und nicht an eine (rechtswidrige) Bewilligung des bislang zuständigen Trägers über den 31. Dezember 2019 gebunden ist beziehungsweise sich nicht auf diese berufen kann, ist die über den 31. Dezember 2019 hinausgehende Bewilligung nach Maßgabe des SGB X vollständig aufzuheben. Anderenfalls stünden dem Leistungsberechtigten zwei wirksame Bewilligungen von GAE-Leistungen gegen zwei verschiedene Träger zur Seite.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsbedarfe:

- Befristung aller noch im Jahr 2019 vorzunehmenden GAE-Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2019
- Aufhebung der über den 31. Dezember 2019 hinausgehenden GAE-Bewilligungen nach Maßgabe des SGB X

#### **b. Information der leistungsberechtigten Personen über den Zuständigkeitswechsel**

Die Aufhebungsentscheidung oder auch die Abweichung von der bislang gewohnten einjährigen Bewilligung können bei den betroffenen Personen zur Verunsicherung über den Fortbestand eines Leistungsanspruchs führen. Die betroffenen Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen sollten daher mit der Befristung einer Bewilligung oder Korrektur einer länger befristeten Entscheidung über den Zuständigkeitswechsel und dessen Folgen informiert und beraten werden (§ 14 SGB I).

BMAS hält hierfür eine enge Abstimmung zwischen dem bislang zuständigen (überörtlichen) Träger und dem ab 1. Januar 2020 neu zuständigen (örtlichen) Träger über die Information und Beratung der vom Zuständigkeitswechsel betroffenen Personen für erforderlich und bittet die Länder, diesen Prozess zu unterstützen.

#### **c. Zulässigkeit der Datenübermittlung an den neu zuständigen Träger**

Das BMAS hat keine Bedenken, die zur nahtlosen Weiterbewilligung erforderlichen Sozialdaten frühzeitig und ohne Einverständnis der Betroffenen an den künftig zuständigen Sozialhilfeträger weiterzuleiten, sofern datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden.

Sozialdaten sind personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nummer 2 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, sofern die Kenntnis der übermittelten Sozialdaten notwendig ist, um eine gesetzliche Aufgabe einer in § 35 SGB I genannten Stelle erfüllen zu können.

Erforderlich können hierfür Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der jeweiligen betroffenen Person sein.

Nicht erforderlich im Sinne von § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X ist aus Sicht des BMAS die Weiterleitung aller in einer „Gesamtakte“ enthaltenen Daten. Soweit diese nicht für die Bewilligung der GAE-Leistungen notwendig sind, dürfte eine Übermittlung unzulässig sein. Dazu gehören unter anderem:

- Anträge und Kostenübernahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- amtsärztliche bzw. fachärztliche Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Behandlungs- und Rehabilitationspläne, Gesamtpläne nach dem SGB IX, SGB XII
- Unterlagen hinsichtlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX, XII
- Dokumentationen und Unterlagen über die Beteiligung von weiteren Rehabilitations-trägern im Rahmen der Gesamtplanung
- Angaben hinsichtlich einer vorliegenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die für die GAE nicht relevant sind.
- Behandlungsmaßnahmen (z. B. stationäre Aufenthalte, medizinische Rehabilitation, ambulante Therapien, Medikation)

Dürfen im Zuge der Übermittlung der Sozialdaten nur die anspruchsbegründenden Unterlagen an den neu zuständigen Sozialhilfeträger weitergeleitet werden, zählen hierzu auch Nachweise über die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Die Übermittlungsgrundsätze nach § 67d SGB X sind zu beachten.

Die Betroffenen sind unter anderem über die Erhebung, Speicherung und sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie hinsichtlich der Neuzuständigkeit nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO in Verbindung mit § 82 und § 82a SGB X in Kenntnis zu setzen.

**d. Antragstellung auf Leistungen ab 1. Januar 2020 beim neu zuständigen Träger**

Sofern beim bislang zuständigen (überörtlichen) Träger Anträge auf Leistungen ab 1. Januar 2020 eingehen, sind diese (aufgrund seiner sachlichen Unzuständigkeit ab diesem Zeitpunkt) unverzüglich an den dann zuständigen (örtlichen) Träger weiterzuleiten (§ 16 Absatz 2 Satz 1 SGB I).

**e. Weitere Aufgaben im Wege der Zuständigkeitsverlagerung**

Neben der Beendigung der Leistungserbringung zum 31. Dezember 2019 durch den bislang zuständigen (überörtlichen) Träger fallen bei diesem je nach Einzelfall noch weitere abschließende Aufgaben an. Dies sind unter anderem:

- Beendigung oder Trennung<sup>5</sup> der Überleitung von laufenden Ansprüchen der leistungsberechtigten Person  
Wie auch die Träger, deren Zuständigkeit sich ab Januar 2020 nicht verändert, haben die bislang zuständigen (überörtlichen) Träger ihre Überleitung von laufenden Ansprüchen der leistungsberechtigten Personen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu beenden (siehe I. 2).
- Beendigung der Überleitung von nicht erfüllten zivilrechtlichen Ansprüchen  
Soweit der bislang zuständige (überörtliche) Träger noch nicht erfüllte zivilrechtliche Ansprüche der leistungsberechtigten Person auf sich übergeleitet hat, sind diese Überleitungen mit Wirkung ab 1. Januar 2020 zu beenden.
- Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X gegen vorrangig verpflichtete Träger  
Der Erstattungsanspruch des bislang zuständigen (überörtlichen) Sozialhilfeträgers gegen vorrangig verpflichtete Sozialleistungsträger endet zeitlich mit dessen Leistung für den Monat Dezember 2019. Der bislang zuständige (überörtliche) Träger teilt dies dem erstattungspflichtigen Sozialleistungsträger mit und beziffert seinen Erstattungsanspruch. Die ihm zugeflossene Erstattung ist als Einnahme im Sinne des § 46a Absatz 2 SGB XII der Bundeserstattung des Landes zugrunde zu legen.

---

<sup>5</sup> Trennung in Fällen, in denen die Überleitung bspw. des Rentenanspruchs zur Deckung von Kosten des Lebensunterhalts soweit weiterer Leistungen, z.B. der Eingliederungshilfe, bewirkt wurde.

### **3. Aufgaben des ab 1. Januar 2020 zuständigen Trägers**

#### **a. Antragstellung**

Die nahtlose Leistungserbringung ab 1. Januar 2020 erfordert beim neuen Träger eine Antragstellung (§ 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). Die Länder werden gebeten, bei den Trägern darauf hinzuwirken, dass diese auf das Erfordernis einer rechtzeitigen Antragstellung hinweisen (§ 14 SGB I). Die Antragstellung ist jedoch an keine Form gebunden und auch niedrigschwellig möglich.

Sofern bei dem bislang zuständigen (überörtlichen) Träger Anträge oder Antragsunterlagen für GAE-Leistungen ab 1. Januar 2020 eingegangen sind und diese an den dann neu zuständigen (örtlichen) Träger weitergeleitet wurden, sind diese Unterlagen der Prüfung des Anspruchs zugrunde zu legen.

#### **b. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den neu zuständigen Träger**

Der für die Leistungen ab Januar 2020 künftig zuständige (örtliche) Träger prüft die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in eigener Zuständigkeit vollständig. Dies gilt auch dann, wenn der bislang zuständige (überörtliche) Träger leistungserhebliche Daten an den neu zuständigen (örtlichen) Träger übermittelt. Neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen prüft der neu zuständige (örtliche) Träger, ob die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 41 SGB XII vorliegen. Sofern beispielsweise die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 3 SGB XII nicht vorliegen oder nicht mit zulässigen Beweismitteln nachgewiesen sind, kommt eine Erbringung von GAE-Leistungen nicht in Betracht.

#### **c. Mitwirkung und Nachweise**

Soweit die Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nicht im Wege der Amtsermittlung möglich ist, ist die leistungsnachsuchende Person nach Maßgabe des SGB I zur Mitwirkung aufzufordern, was auch die Vorlage leistungserheblicher Unterlagen beinhalten kann (siehe II. 2).

#### **d. Frühzeitige Entscheidung**

Sobald der Anspruch auf GAE-Leistungen entscheidungsreif ist, obliegt es dem Träger, das Verfahren durch den Erlass eines Bescheides abzuschließen. Dies ist für den Zeitraum ab Januar 2020 bereits im Laufe des Jahres 2019 nicht nur zulässig, sondern auch für eine frühzeitige Kenntnis der Betroffenen zum künftigen Leistungsanspruch sinnvoll. Auf diesem Wege ließen sich Nachfragen und gegebenenfalls erforderliche Korrekturen des Bewilligungsbescheides noch vor dessen Vollzug in 2020 erledigen.

**e. Weitere Aufgaben im Wege der Zuständigkeitsverlagerung**

Wie auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im nichtstationären Bereich fallen für den neu zuständigen (örtlichen) Träger hinsichtlich der ab Januar 2020 zu erbringenden Leistungen im Einzelfall möglicherweise Folgearbeiten an.

Diese werden insbesondere im Bereich der Herstellung der Nachrangigkeit der Sozialhilfeleistung liegen. Denkbar sind beispielsweise:

- Erhebung eines Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X gegen einen vorrangig verpflichteten Träger
- Überleitung von nicht erfüllten zivilrechtlichen Ansprüchen nach §§ 93 f. SGB XII
- Dingliche Sicherung bei einer darlehensweisen Gewährung

\* \* \*